

Weiterführende Informationen zur

**Statutenrevision der Berner Oberland-Bahnen
AG**

anlässlich der Generalversammlung 2024

Inhaltsverzeichnis

1. [Neue Statuten \(vorgeschlagen anlässlich der GV 2024\)](#) Seite 2
2. [Gegenüberstellung der bisherigen und neu vorgeschlagenen Statuten](#) Seite 16

Statuten

der

Berner Oberland-Bahnen AG,

mit Sitz in Interlaken

Ausgabe Juni 2024

I.	Firma, Sitz und Zweck	4
1.	Firma, Sitz	4
2.	Zweck	4
II.	Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte.....	4
3.	Aktienkapital	4
4.	Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel	4
5.	Bezugsrecht.....	5
III.	Aktienbuch	5
6.	Aktienbuch.....	5
IV.	Organe der Gesellschaft	6
7.	Organe	6
8.	Generalversammlung.....	6
9.	Einberufung	6
10.	Inhalt der Einberufung.....	6
11.	Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel	7
12.	Stimmrecht, Vertretung	7
13.	Konstituierung, Protokoll	8
14.	Beschlussfassung.....	9
15.	Befugnisse der Generalversammlung	10
16.	Verwaltungsrat.....	11
17.	Konstituierung.....	11
18.	Organisation und Vergütung	11
19.	Befugnisse.....	12
20.	Geschäftsführung	12
21.	Vertretung.....	12
22.	Revisionsstelle.....	13
23.	Ausschüsse	13
V.	Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste.....	13
24.	Gesetzliche Grundlage	13
25.	Verwendung des Jahresgewinns	13
VI.	Geschäftsjahr	13
26.	Geschäftsjahr	13
VII.	Beendigung.....	14
27.	Auflösung und Liquidation.....	14
VIII.	Streitigkeiten.....	14
28.	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.....	14
IX.	Mitteilungen	14
29.	Mitteilungen an die Aktionäre.....	14

I. Firma, Sitz und Zweck

1. Firma, Sitz

Unter der Firma

Berner Oberland-Bahnen AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Eisenbahnlinien von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald sowie den Betrieb einer Zahnradbahn von Wilderswil auf die Schynige Platte nach Massgabe der hierfür vom Bund erteilten Konzessionen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, ihn zu fördern geeignet sind oder generell der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Tourismus dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 12'341'000

Es ist eingeteilt in 123'410 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Geleistete Einlage: CHF 12'341'000.

4. Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen.

5. Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Aktienbuch

6. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

IV. Organe der Gesellschaft

7. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 7.1. Die Generalversammlung;
- 7.2. der Verwaltungsrat;
- 7.3. die Revisionsstelle.

8. Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

9. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Aktionäre, die 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

10. Inhalt der Einberufung

- 10.1. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden.

10.2. In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b. die Verhandlungsgegenstände;
- c. die Anträge des Verwaltungsrats;
- d. den Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht;
- e. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- f. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

10.3. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

10.4. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

11. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

12. Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden, schriftlich bevollmächtigten und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

13. Konstituierung, Protokoll

13.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

13.2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
- c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

13.3. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

13.4. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

14. Beschlussfassung

- 14.1. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.
- 14.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 14.3. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.
- 14.4. Abstimmungen und Wahlen finden mittels elektronischer Stimmabgabe vor Ort statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 14.5. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
 - a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - e. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
 - f. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - g. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - h. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - i. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

- j. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- m. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- n. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- o. die Auflösung der Gesellschaft.

15. Befugnisse der Generalversammlung

15.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können einzeln oder in globo gewählt werden;
- c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- d. die Genehmigung des Lageberichts;
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- f. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- 15.2. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

16. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. In eigener Kompetenz können der Bundesrat ein und der Regierungsrat des Kantons Bern höchstens zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.

Die Amtsdauer der nicht von der Generalversammlung gewählten Mitglieder wird durch die Wahlbehörde bestimmt. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

17. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

18. Organisation und Vergütung

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu beschliessende jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

19. Befugnisse

- 19.1. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
 - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- 19.2. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

20. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er bzw. der dafür zuständige und vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

21. Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

22. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

23. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bestellen. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisationsreglement oder einem anderen Reglement fest.

V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste

24. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar. Zusätzlich sind die Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätze einzuhalten.

25. Verwendung des Jahresgewinns

Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

VI. Geschäftsjahr

26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. In der Regel beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Beendigung

27. Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff. des Obligationenrechtes.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.

VIII. Streitigkeiten

28. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

IX. Mitteilungen

29. Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen

Die vorliegenden Statuten sind an Generalversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2024 im Gemeindesaal Lauterbrunnen festgesetzt worden.

Der Vorsitzende:

Peter Balmer

Die Protokollführerin

Isabelle Hofer

Der Notar

François von May

Statutenrevision Berner Oberland-Bahnen AG

Art. ALT	Art. NEU	Text ALT (Statuten vom 01.06.2016)	Text NEU (neue Teile rot markiert)	Änderung und Begründung
		I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft	I. Firma Sitz und Zweck	Der Titel wird verkürzt und der Zusatz «der Gesellschaft» gestrichen, da dieser Hinweis unnötig ist.
1	1	Unter der Firma Berner Oberland-Bahnen AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.	Firma, Sitz Unter der Firma Berner Oberland-Bahnen AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.	Bei jedem Artikel wird neu ein Titel eingefügt, um die Lesbarkeit und das Auffinden der relevanten Artikel zu erleichtern. Ergänzung des Verweises auf die neuen geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
2		Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.		Die explizite Regelung der unbeschränkten Dauer ist in den Statuten nicht notwendig, weshalb der Artikel gestrichen wird.
3	2	Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Eisenbahnlinien von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald sowie den Betrieb einer Zahnradbahn von Wilderswil auf die Schynige Platte nach Massgabe der hierfür vom Bund erteilten Konzessionen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, ihn zu fördern geeignet sind oder generell der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Tourismus dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem	Zweck Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Eisenbahnlinien von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald sowie den Betrieb einer Zahnradbahn von Wilderswil auf die Schynige Platte nach Massgabe der hierfür vom Bund erteilten Konzessionen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, ihn zu fördern geeignet sind oder generell der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Tourismus dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem	Der Zweck wird unverändert übernommen.

		Geschäftsbereich beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.	Geschäftsbereich beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.	
		II. Aktienkapital, Aktien	II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte	
4	3	<p>Das Aktienkapital beträgt</p> <p style="text-align: center;">Fr. 12 341 000.--</p> <p>(zwölf Millionen dreihunderteinundvierzigtausend Franken),</p> <p>eingeteilt in 123 410 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.--.</p> <p>Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.</p>	<p>Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p>CHF 12'341'000</p> <p>Es ist eingeteilt in 123'410 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Geleistete Einlage: CHF 12'341'000.</p>	Die Darstellung des Aktienkapitals wird aktualisiert.
5	4	<p>Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.</p> <p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlungsstelle und Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.</p> <p>Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.</p>	<p>Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel</p> <p>Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.</p> <p>Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.</p> <p>Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen.</p>	<p>Die bisherige Regelung zur Ausgabe der Aktien als Bucheffekten wird unverändert in die neuen Statuten übernommen.</p> <p>Die Bestimmungen zum Aktienbuch (Abs. 2) werden in Art. 6 zusammengefasst.</p>
6	5	Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen	Bezugsrecht	Die Bestimmung wird an die gesetzliche Regelung von Art. 652b OR angepasst.
		Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen	Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen	

		Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre aus den gesetzlich vorgesehenen wichtigen Gründen ausschliessen oder beschränken.	Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.	
6a		Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt, ist von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes an die übrigen Aktionäre befreit; dies auch dann, wenn er zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, einen entsprechenden Grenzwert gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel überschreiten würde.		Art. 6a der bisherigen Statuten wird gestrichen, da die Vorschriften zum öffentlichen Kaufangebot gesetzlich geregelt sind und das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) mittlerweile aufgehoben wurde.
			III. Aktienbuch	
	6		Aktienbuch Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden. Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte)	Die Vorschriften zur Führung des Aktienbuches aus dem bisherigen Art. 5 der Statuten werden übernommen und den aktuellen gesetzlichen Vorschriften (Art. 686 f. OR) angepasst. Dazu gehören auch die Aufnahme der Möglichkeit einer nachträglichen Streichung (Abs. 4) und die Aufbewahrungsfrist für Belege (Abs. 5) in die Statuten.

			<p>aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.</p>	
		a) Generalversammlung	IV. Organe der Gesellschaft	
7		<p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Aenderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates - soweit diese nicht nach Art. 16 durch die Eidgenossenschaft oder den Kanton Bern bezeichnet werden - und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 5. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft; 6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. 		<p>Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden neu am Ende des Kapitels in Art. 15 geregelt.</p>

	7		<p>Organe</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>7.1 Die Generalversammlung;</p> <p>7.2 der Verwaltungsrat;</p> <p>7.3 die Revisionsstelle.</p>	Für eine bessere Übersicht werden die Organe einleitend in einem neuen Artikel aufgezählt.
8	8	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 1 000 000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.</p>	<p>Generalversammlung</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.</p>	Die Bestimmung zur Generalversammlung wird übernommen und die Einberufung neu separat in Artikel 9 geregelt.
9	9	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 25) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen</p>	<p>Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des</p>	Die Einberufung wird an die neuen zwingenden gesetzlichen Regelungen angepasst und insbesondere der Grenzwert zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf 5 Prozent angepasst.

		<p>Aktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist ferner auf die Tatsache hinzuweisen, dass jedem Aktionär auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>	<p>Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.</p> <p>Aktionäre, die 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebegehrt.</p>	
10	10	<p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.</p>	<p>Inhalt der Einberufung</p> <p>10.1 Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Die Durchführung einer Universalversammlung ist bei der bestehenden Aktionärsstruktur keine Option, weshalb die Möglichkeit und damit der bisherige Art. 10 aus den Statuten gelöscht wird.</p> <p>Der Inhalt der Einberufung der Generalversammlung wird an den neuen Gesetzestext von Art. 700 OR angepasst.</p>

		<p>10.2 In der Einberufung sind bekannt zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; b. die Verhandlungsgegenstände; c. die Anträge des Verwaltungsrats; d. den Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht; e. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; f. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. <p>10.3 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</p> <p>10.4 Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.</p>	
	11	<p>Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>	<p>Neu wird der Tagungsort explizit geregelt und festgelegt, dass die Generalversammlung in der Schweiz stattfindet.</p> <p>Auf die Aufnahme der Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Generalversammlung wird verzichtet.</p>

11	12	<p>Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>Über die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.</p>	<p>Stimmrecht, Vertretung</p> <p>Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.</p> <p>Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden, schriftlich bevollmächtigten und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.</p> <p>Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.</p> <p>Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.</p>	<p>Die Regelungen zum Stimmrecht und zur Vertretung werden beibehalten und klarer formuliert.</p>
12	13	<p>Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.</p>	<p>Konstituierung, Protokoll</p> <p>13.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der</p>	<p>Die Statutenbestimmung zur Konstituierung wird übernommen und der gemäss Gesetz überflüssige Zusatz, dass Protokollführer und Stimmenzähler keine Aktionäre sein müssen, gestrichen.</p>

		<p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p>Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Sekretär und die Stimmzähler der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.</p> <p>Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. <p>Jeder Aktionär ist berechtigt, am Sitz der Gesellschaft das Protokoll einzusehen.</p>	<p>Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.</p> <p>13.2 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden; c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten. <p>13.3 Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.</p> <p>13.4 Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	<p>Die Bestimmungen zum Protokoll werden der neuen Regelung in Art. 702 OR angepasst. Im Protokoll muss neu auch der Ort der Generalversammlung angegeben werden, was bisher bereits so gehandhabt wurde. Zudem müssen aufgrund der Verwendung elektronischer Mittel allfällige technische Störungen im Protokoll erwähnt werden. Zudem wurde die Unterzeichnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Frist, in der das Protokoll zugänglich gemacht werden muss explizit geregelt.</p>
13	14	<p>Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas</p>	<p>Beschlussfassung</p> <p>14.1 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf</p>	<p>Die Beschlussfassung wird an die neuen aktienrechtlichen Bestimmungen angepasst, detaillierter geregelt und neu nummeriert.</p>

		<p>anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.</p>	<p>Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.</p> <p>14.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>14.3 Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>14.4 Abstimmungen und Wahlen finden mittels elektronischer Stimmabgabe vor Ort statt, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes beschliesst.</p> <p>14.5 Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks; b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; c. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; d. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 	<p>Der alte Art. 9 Abs. 3 wird neu in Art. 14.1 geregelt und die gesetzliche Regelung von Art. 704b, 731 Abs. 2 und 731a Abs. 3 OR übernommen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet neu nicht mehr der Vorsitzende mit Stichentscheid, sondern das Los.</p> <p>Die Wahlen werden neu separat geregelt.</p> <p>Die Statuten werden vereinfacht und an die langjährige Praxis angepasst, wonach die Stimmabgabe mittels elektronischer Stimmgeräte erfolgt.</p> <p>Der Katalog der Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit bedürfen, wird der gesetzlichen Regelung gemäss Art. 704 Abs. 1 OR angepasst.</p>
--	--	--	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> e. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands; f. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; g. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; h. die Einführung von Stimmrechtsaktien; i. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; j. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung; k. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; l. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; m. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; n. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung; o. die Auflösung der Gesellschaft. 	Die Beschlüsse der Generalversammlung, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen werden dem neuen Katalog im Gesetz angepasst.
14		<p>Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Aenderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 		

		6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.		
	15		<p>Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>15.1 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festsetzung und Änderung der Statuten; b. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können einzeln oder in globo gewählt werden; c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle; d. die Genehmigung des Lageberichts; e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; f. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; g. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; h. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; i. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>15.2 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.</p>	<p>Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden an die neue gesetzliche Bestimmung gemäss Art. 698 OR angepasst.</p> <p>Derzeit werden die Mitglieder einzeln gewählt, eine Anpassung dieser Praxis ist vorderhand nicht geplant. Um aber die Möglichkeit beizubehalten, den Verwaltungsrat «in globo» wählen zu können, muss dies neu in den Statuten vorgesehen sein.</p> <p>Die Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Gesellschaft wird gestrichen, da diese mit dem Verweis auf gesetzliche Vorbehalte in lit. h abgedeckt ist.</p>

			Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.	
		b) Verwaltungsrat		
15		<p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Ueberwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; 2. Festlegung der Organisation; 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. Bezeichnung derjenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welche die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten, und welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die 		<p>Der einleitende Absatz wird neu in Art. 19.2 und 19.3 geregelt.</p> <p>Die Übertragung der Geschäftsführung wird neu in einem eigenen Kapitel (Art. 20) geregelt.</p> <p>Die unübertragbaren Befugnisse werden in Art. 19 der neuen Statuten geregelt.</p>

		<p>Gesellschaft zusteht, sowie Bestimmung der Art und Weise, in welcher die rechtsverbindliche Unterschrift zu erfolgen hat;</p> <p>6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung;</p> <p>9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen.</p>		
16	16	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch die Generalversammlung zu wählen sind. In eigener Kompetenz können der Bundesrat ein und der Regierungsrat des Kantons Bern höchstens zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.</p> <p>Die Amtsdauer der nicht von der Generalversammlung gewählten Mitglieder wird durch die Wahlbehörde bestimmt. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig.</p>	<p>Verwaltungsrat</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. In eigener Kompetenz können der Bundesrat ein und der Regierungsrat des Kantons Bern höchstens zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.</p> <p>Die Amtsdauer der nicht von der Generalversammlung gewählten Mitglieder wird durch die Wahlbehörde bestimmt. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig.</p>	<p>Die bisherige Regelung wird übernommen und lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.</p>

		<p>Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Die Mitglieder sind wiederwählbar.</p>	<p>Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar.</p>	
17	17	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.</p>	<p>Die Wahl eines Sekretärs ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben und jeweils eine protokollführende Person bestimmt.</p>
18	18	<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch mittels Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn zwei</p>	<p>Organisation und Vergütung</p> <p>Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.</p> <p>Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu beschliessende jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.</p>	<p>Für eine bessere Übersicht wird die interne Kompetenzverteilung und Organisation in den Statuten gekürzt und auf die Regelung im Organisationsreglement verwiesen. Das Organisationsreglement wird in einem nächsten Schritt nach der Genehmigung der Statuten überarbeitet.</p>

		<p>Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats und unter ihnen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident erreicht werden konnten und diese ihre Stimme abgegeben oder sich ausdrücklich enthalten haben.</p> <p>Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das gesetzlich geregelte Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.</p>		
19		<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu beschliessende feste jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.</p>		<p>Die Regelung der Vergütung wird neu in Art. 18 geregelt.</p>
	19		<p>Befugnisse</p> <p>19.1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b. die Festlegung der Organisation; c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen; e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 	<p>Bei den Befugnissen wird die gesetzliche Regelung von Art. 716a OR übernommen und der Artikel neu nummeriert.</p> <p>Da die gesetzlichen Bestimmungen die Liberierung des Aktienkapitals und die nachträgliche Leistung von Einlagen, sowie die Kapitalerhöhung regelt, wurden die entsprechenden Punkte an dieser Stelle gestrichen.</p> <p>Die Befugnis des Verwaltungsrats die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen zu bestimmen, wird neu in Art. 21 festgelegt und deshalb aus der Aufzählung in diesem Artikel gestrichen.</p>

			<p>g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.</p> <p>19.2 Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p>	
		c) Ausschüsse		
20		<p>Zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte und auf die jeweilige Amtsdauer der betreffenden Mitglieder Ausschüsse von drei bis fünf Mitgliedern bestellen.</p> <p>Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich, normalerweise unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.</p>		Die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen wird übernommen und neu in Art. 19.2 und Art. 23 geregelt.
	20		<p>Geschäftsführung</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er bzw. der dafür zuständige und vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.</p>	Obwohl die Delegation der Geschäftsführung keiner statutarischen Grundlage mehr bedarf, wird dieser Punkt aus Gründen der Transparenz in den Statuten geregelt. Dazu wird die bisherige Regelung aus Art. 15 Abs. 2 ausformuliert und neu in Art. 20 geregelt.

	21		<p>Vertretung</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.</p>	<p>Die Kompetenz des Verwaltungsrats die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen zu bestimmen wird beibehalten und neu in einem eigenen Artikel geregelt.</p>
		d) Revisionsstelle		
21	22	<p>Die Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR besteht aus einer die gesetzlichen Erfordernisse erfüllenden Treuhandgesellschaft, die von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Sie ist wiederwählbar. Sie hat die im OR sowie im Eisenbahngesetz (EBG) festgehaltenen Rechte und Pflichten.</p>	<p>Revisionsstelle</p> <p>Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.</p> <p>Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.</p>	<p>Die Regelung entspricht der neuen gesetzlichen Regelung, wonach eine Revisionsstelle nach ihrer Wahl nur aus wichtigen Gründen abberufen werden kann (Art. 730a Abs. 4 OR).</p>
	23		<p>Ausschüsse</p> <p>Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bestellen. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisationsreglement oder einem anderen Reglement fest.</p>	<p>Die Möglichkeit des Verwaltungsrats zur Bildung von Ausschüssen wird neu in einem eigenen Artikel geregelt.</p>

			V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste	
	24		Gesetzliche Grundlage Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar. Zusätzlich sind die Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätze einzuhalten.	Die gesetzliche Grundlage wird neu explizit aufgeführt.
	25		Verwendung des Jahresgewinns Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.	Die Bestimmung zur Verwendung des Jahresgewinnes wird aus Art. 22 Abs. 2 übernommen und neu in einem eigenen Artikel geregelt.
		IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung	VI. Geschäftsjahr	
22	26	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.	Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. In der Regel beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	Das Geschäftsjahr entspricht weiterhin dem Kalenderjahr.

		V. Auflösung und Liquidation	VII. Beendigung	
23	27	<p>Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff. des Obligationenrechtes.</p>	<p>Auflösung und Liquidation</p> <p>Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff. des Obligationenrechtes.</p> <p>Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.</p> <p>Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.</p> <p>Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.</p>	<p>Die bisherigen Artikel 23 und 24 wurden übernommen und neu in Art. 27 zusammengefasst.</p>
24		<p>Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.</p> <p>Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.</p> <p>Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.</p>		

			VIII. Streitigkeiten	
	28		Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.	Auf die Möglichkeit in den Statuten für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen, wird verzichtet.
		VI. Bekanntmachungen	IX. Mitteilungen	
25	29	Publikationsorgane der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.	Mitteilungen an die Aktionäre Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen	Die Mitteilung an die Aktionäre wurde an die neuen elektronischen Möglichkeiten angepasst und dadurch flexibler gestaltet.